

Fachbeitrag zur
Artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe I)
zur 33. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4
in Schapdetten

bearbeitet für: Gemeinde Nottuln
Stadtplanung
Stiftsplatz 7
48301 Nottuln

bearbeitet von: öKon GmbH
Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 12
Fax: 0251 / 13 30 28 19
7. Juli 2023



Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit

Inhaltsverzeichnis

1	Vorhaben und Zielsetzung	4
2	Rechtliche Grundlagen	5
3	Untersuchungsgebiet	6
4	Fachinformationen	8
4.1	Daten aus Schutzgebieten und Biotopkataster	8
4.2	Fundortkataster @LINFOS	9
4.3	Planungsrelevante Arten der Messtischblattquadranten Q40103 / Q40104 (Nottuln)	9
4.4	Faunistische Zufallsfundaufnahme	11
5	Wirkfaktoren der Planung.....	12
5.1	Baubedingte Faktoren	12
5.2	Anlagebedingte Faktoren	12
5.3	Betriebsbedingte Faktoren	13
6	Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen	13
6.1	Gehölz gebundene / bewohnende Arten	13
6.2	Gebäude bewohnende Arten	15
7	Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen	16
7.1	Erhalt von Altbäumen	16
7.2	Abbruch der Gebäude nur im Zeitraum vom 01.03. – 30.11.	17
7.3	Ökologische Baubegleitung „Gebäudeabriss“ (01.03. bis 30.11.)	17
8	Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags	18
9	Literatur.....	19
10	Anhang I: Artenschutzrechtliche Protokolle.....	20
10.1	In Gehölzen brütende Arten (u.a. Rotkehlchen, Buchfink und Gartenbaumläufer)	20
10.2	Gebäudebewohnende Fledermausarten.....	21

Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1: Geltungsbereich der 33. Änderung des B-Plan Nr.4 – Luftbildübersicht.....	6
Abb. 2: Kindergarten im östlichen Teilbereich	7
Abb. 3: Schulgebäude im westlichen Teilbereich	7
Abb. 4: Zu erhaltende Altbäume auf dem Schulgelände	14

Tabellenverzeichnis:

Tab. 1: Schutzgebiete, schutzwürdige Biotope und Biotopverbundflächen im Umfeld des Vorhabens	8
Tab. 2: Planungsrelevante Arten der Messtischblätter Q40103 / Q40104 (Nottuln)	10
Tab. 3: Tiere im Untersuchungsgebiet – Zufallsfunde vom 19.05.2023.....	11
Tab. 4: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten	15
Tab. 5: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Arten	16

1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Gemeinde Nottuln beabsichtigt die weitere wohnbauliche Entwicklung des Ortsteils Schapdetten. Hierzu ist die Entwicklung der Fläche „Alte Schule“ in Schapdetten (Gemarkung Schapdetten, Flur 1, Flurstücke 1093, 1094, 1530 und Gemarkung Schapdetten, Flur 3, Flurstück 161), sowie des derzeitigen Kita-Standortes (Gemarkung Schapdetten, Flur 1, Flurstück 1468) geplant. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist die 33. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Schapdetten Nord“ erforderlich.

Die Aufstellung/Änderung eines Bebauungsplans an sich kann keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verletzen. Gleichwohl ermöglicht ein Bebauungsplan bauliche Eingriffe und stellt den Rahmen baulicher Aktivitäten dar.

Nach der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV NRW 2011) ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung bei der Aufstellung und der Änderung von Bebauungsplänen notwendig, um zu vermeiden, dass der Bebauungsplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig wird.

Für das vorliegende Vorhaben wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Auswertung aller vorhandenen Daten nach Aktenlage erstellt. Der Eingriffsort wurde an einem Ortstermin am 19.05.2023 besichtigt, vertiefende Bestandserfassungen wurden nicht durchgeführt.

Im Rahmen dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags soll geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG verletzt werden können (ASP Stufe I). Im Fall einer Betroffenheit besonders geschützter Arten werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände konzipiert (ASP Stufe II).

2 Rechtliche Grundlagen

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang IV, FFH-RL und europäische Vogelarten) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der besondere Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

"Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören," (Tötungsverbot)

„2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population¹ einer Art verschlechtert," (Störungsverbot)

„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." (Schädigungsverbot)

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: VV Artenschutz, MKULNV 2016, verändert):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

¹ Die lokale Population im Zusammenhang mit dem Störungsverbot wird als „eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen“ definiert (LANA 2009).

3 Untersuchungsgebiet

Der Geltungsbereich der 33. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 befindet sich im Nottulner Ortsteil Schapdetten und teilt sich in einen östlichen Bereich (Kindergarten St. Bonifatius) sowie einen westlichen Bereich („alte Schule“) (s. Abb. 1). Während sich der östliche Teilbereich im Zentrum von Schapdetten befindet, liegt der westliche Teilbereich am westlichen Rand des Ortsteils.

Beide Teilbereiche weisen einen hohen Versiegelungsgrad (Gebäude, Parkplätze usw.) auf, wobei der Anteil von Grünflächen im westlichen Teilbereich durch die dortigen Grünflächen (Spiel- und Sportrasen) höher ist als im östlichen Bereich.

Bei dem Kindergarten im östlichen Teilbereich handelt es sich um ein eingeschossiges Gebäude mit Flachdach (s. Abb. 2). Auf dem Kindergartengelände befinden sich neben Spielgeräten und Sandkästen auch einzelne mittelalte Gehölze, die auf Zierrasenflächen stocken.

Das Schulgebäude im östlichen Teilbereich ist im Norden zwei- und im Süden eingeschossig. Der gesamte Gebäudekomplex ist mit einem ziegelgedeckten Satteldach versehen (s. Abb. 3). Auf dem Schulhof bzw. im direkten Nahbereich der Schule stocken sowohl alte als auch mittelalte Laubbäume.

Beide Gebäude sind in einem wenig baufälligen Zustand und weisen nur sehr vereinzelt Fehlstellen in der Bausubstanz auf.



Abb. 1: Geltungsbereich der 33. Änderung des B-Plan Nr.4 – Luftbildübersicht

(unmaßstäblich) © Land NRW (2023) Datenlizenz Deutschland
DTK/DOP - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)
Weiß umrandet = Teilbereiche des Geltungsbereichs



Abb. 2: Kindergarten im östlichen Teilbereich



Abb. 3: Schulgebäude im westlichen Teilbereich



4 Fachinformationen

4.1 Daten aus Schutzgebieten und Biotopkataster

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

Im Umfeld des Vorhabens (750 m) sind Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, FFH-Schutzgebiete), und schutzwürdige Biotope des Biotopkatasters NRW (BK-Kennung) sowie Biotopverbundflächen (VB-Kennung) verzeichnet (LANUV NRW 2023a):

Tab. 1: Schutzgebiete, schutzwürdige Biotope und Biotopverbundflächen im Umfeld des Vorhabens

Geb. Nr.	Name	Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu planungsrelevanten Arten
DE-4010-302	Baumberge	ca. 630 m in O	Säugetiere: <ul style="list-style-type: none"> • Bechsteinfledermaus • Braunes Langohr • Breitflügelfledermaus • Fransenfledermaus • Große Bartfledermaus • Großer Abendsegler • Großes Mausohr • Kleine Bartfledermaus • Raufhautfledermaus • Wasserfledermaus • Zwergfledermaus Vögel: <ul style="list-style-type: none"> • Schwarzspecht
COE-074	NSG Baumberge	ca. 630 m in O	Säugetiere: <ul style="list-style-type: none"> • Bechsteinfledermaus • Braunes Langohr • Breitflügelfledermaus • Fransenfledermaus • Große Bartfledermaus • Großer Abendsegler • Großes Mausohr • Kleine Bartfledermaus • Raufhautfledermaus • Teichfledermaus • Wasserfledermaus • Zwergfledermaus Vögel: <ul style="list-style-type: none"> • Schwarzspecht
COE-075	NSG Hexenkuhle	ca. 205 m in W	keine Angaben
COE-076	NSG Koetterberg	ca. 330 m in N	keine Angaben
BK-COE-0025	NSG Hexenkuhle	ca. 205 m in W	keine Angaben
BK-04010-104	Quellbachkomplex westlich Schapdetten	ca. 235 m in W	keine Angaben
BK-4010-0109	Waldmeister-Buchenwaldkomplex Kötterberg nördlich Schapdetten	ca. 335 m in N	keine Angaben
BK-4010-0110	Waldgebiet zwischen Nottuln und Havixbeck	ca. 630 m in O	keine Angaben



Geb. Nr.	Name	Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu planungsrelevanten Arten
VB-MS-4010-003	Nebenbaeche der Stever bei Nottuln	ca. 505 m in S	keine Angaben
VB-MS-4010-102	Stever von den Steverquellen bis Senden	ca. 205 m in W	keine Angaben
VB-MS-4010-105	Baumberge	ca. 335 m in N	Säugetiere: <ul style="list-style-type: none"> • Bechsteinfledermaus • Braunes Langohr • Fransenfledermaus • Großes Mausohr • Großer Abendsegler Vögel: <ul style="list-style-type: none"> • Schwarzspecht

Für das FFH-Schutzgebiet, Naturschutzgebiet sowie die Biotopverbundfläche „Baumberge“, die größtenteils in ihrer Fläche Deckungsgleich sind, werden mehrere planungsrelevante Fledermausarten (**Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Rauhautfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus**) und eine planungsrelevante Vogelart (**Schwarzspecht**) angegeben.

4.2 Fundortkataster @LINFOS

Zur Überprüfung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde auch das Fundortkataster @LINFOS überprüft (LANUV NRW 2023b).

Innerhalb des FFH-Schutzgebiets und Naturschutzgebiets „Baumberge“, welches sich ca. 630 m östlich des Geltungsbereichs befindet, wurden im Jahr 2007 die Fledermausarten Fransenfledermaus, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus sowie Braunes Langohr erfasst.

4.3 Planungsrelevante Arten der Messtischblattquadranten Q40103 / Q40104 (Nottuln)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2015).

<p>Verbreitet vorkommende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hofstelle / Gebäude: Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Fransenfledermaus, Mehl- und Rauchschnalbe, Schleiereule - Gartengelände / Obstwiesen: Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz - Wald / Park / gehölzreiche Gärten: Großer/Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz - offene (Acker-)Feldflur: Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel - Grünland: Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel - Still- / Fließgewässer: Eisvogel, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammmolch, Nachtigall - sporadische Nahrungsgäste: Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten dargestellt (LANUV NRW 2023c).



Der Geltungsbereich befindet sich in der atlantischen Region innerhalb der beiden Messtischblattquadranten (MTBQ) Q40103 und Q40104 (Nottuln). Für die beiden MTBQ sind insgesamt 40 planungsrelevante Tierarten aus 2 Artgruppen aufgeführt, von denen aber strukturbedingt nur wenige im Geltungsbereich auftreten können (s. Tab. 2).

Tab. 2: Planungsrelevante Arten der Messtischblätter Q40103 / Q40104 (Nottuln)

LN	Gruppe / Art	Wissenschaftl. Artname	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	40103	40104
Säugetiere						
1.	Bechsteinfledermaus	<i>Nyctalus noctula</i>	Nachweis vorhanden	U↑	x	x
2.	Braunes Langohr	<i>Myotis bechsteinii</i>	Nachweis vorhanden	G	x	x
3.	Breitflügelfledermaus	<i>Plecotus auritus</i>	Nachweis vorhanden	U↓	x	
4.	Fransenfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Nachweis vorhanden	G	x	x
5.	Große Bartfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	Nachweis vorhanden	U	x	
6.	Großer Abendsegler	<i>Myotis brandtii</i>	Nachweis vorhanden	G	x	x
7.	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	Nachweis vorhanden	U	x	x
8.	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	Nachweis vorhanden	G	x	
9.	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Nachweis vorhanden	G	x	x
10.	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Nachweis vorhanden	G	x	x
Vögel						
1.	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	Brutvorkommen	U		x
2.	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Brutvorkommen	U↓	x	x
3.	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Brutvorkommen	U	x	x
4.	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Brutvorkommen	G	x	
5.	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Brutvorkommen	U↓	x	x
6.	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Brutvorkommen	U	x	x
7.	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Brutvorkommen	U	x	x
8.	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Brutvorkommen	S	x	
9.	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Brutvorkommen	U	x	x
10.	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Brutvorkommen	S	x	x
11.	Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Brutvorkommen	U	x	
12.	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Brutvorkommen	U↓	x	x
13.	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Brutvorkommen	U	x	x
14.	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Brutvorkommen	G	x	x
15.	Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	Brutvorkommen			x
16.	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Brutvorkommen	U	x	x
17.	Rauchschnalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Brutvorkommen	U	x	x
18.	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Brutvorkommen	S	x	x
19.	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	Brutvorkommen	U	x	x
20.	Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Brutvorkommen	G	x	x
21.	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Brutvorkommen	G	x	x
22.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvorkommen	U	x	x
23.	Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Brutvorkommen	U	x	x
24.	Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Brutvorkommen	G	x	
25.	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Brutvorkommen	G	x	x
26.	Uhu	<i>Bubo bubo</i>	Brutvorkommen	G	x	x
27.	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Brutvorkommen	G	x	x
28.	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Brutvorkommen	U	x	x
29.	Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	Brutvorkommen	U	x	x
30.	Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Brutvorkommen	G	x	

Quelle: LANUV NRW 2023c (verändert)

potenziell im Einwirkungsbereich der Planung vorkommende planungsrelevante Arten sind **fett** markiert

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,

↑ = Tendenz sich verbessernd, ATL = atlantische Region

In den MTBQ sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen. Dies gilt insbesondere für die Artengruppe der Fledermäuse. Alle potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden in dem vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag unabhängig von ihrer Auflistung in den einzelnen Messtischblattquadranten des Fachinformationssystems des LANUV NRW berücksichtigt.

4.4 Faunistische Zufallsfundaufnahme

Während der Begehung am 19.05.2023 wurden alle zufällig beobachteten Tierarten registriert. Eine gezielte Nachsuche bzw. quantitative Auswertung von nachgewiesenen Tieren erfolgte nicht. Die hier dokumentierten Zufallsbeobachtungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, tragen jedoch zu einer ökologischen Einschätzung des Untersuchungsgebiets bei.

Tab. 3: Tiere im Untersuchungsgebiet – Zufallsfunde vom 19.05.2023

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Status	Anmerkungen
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	BV	≥1 singendes Männchen innerhalb des Geltungsbereichs
2.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	BV	≥1 singendes Männchen innerhalb des Geltungsbereichs
3.	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*	NG	Brutvogel in angrenzenden Grundstücken; Nahrungsgast im Geltungsbereich
4.	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	BV	≥1 singendes Männchen innerhalb des Geltungsbereichs
5.	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	NG	Brutvogel in angrenzenden Grundstücken; Nahrungsgast im Geltungsbereich
6.	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	NG	Brutvogel in angrenzenden Grundstücken; Nahrungsgast im Geltungsbereich
7.	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	BV	≥1 singendes Männchen innerhalb des Geltungsbereichs
8.	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	NG	Brutvogel in angrenzenden Grundstücken; Nahrungsgast im Geltungsbereich
9.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	BV	≥1 singendes Männchen innerhalb des Geltungsbereichs
10.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	BV	≥1 singendes Männchen innerhalb des Geltungsbereichs
11.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	BV	≥1 singendes Männchen innerhalb des Geltungsbereichs
12.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	BV	≥1 singendes Männchen innerhalb des Geltungsbereichs
13.	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	BV	≥1 singendes Männchen innerhalb des Geltungsbereichs
14.	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	BV	≥1 singendes Männchen innerhalb des Geltungsbereichs
15.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	BV	≥1 singendes Männchen innerhalb des Geltungsbereichs



Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Status	Anmerkungen
16.	Zilpzalp	<i>Phylloscopos collybita</i>	*	BV	≥1 singendes Männchen innerhalb des Geltungsbereichs

Planungsrelevante Vogelarten nach KIEL (2015) sind **fett** dargestellt

RL NRW: Rote Liste der Brutvogelarten (GRÜNEBERG et al. 2016)

Gefährdungskategorie: 0 = Ausgestorben / Erlöschen, 1 = vom Aussterben / Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig, * = nicht gefährdet,

Status: B = Revier / Brutvogel, BV = Revier- / Brutverdacht, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler, WG = Wintergast, ÜF = sonstige überfliegende Arten

Bei der Zufallserfassung wurden 16 Vogelarten erfasst. Keine der beobachteten Arten ist als planungsrelevante Art nach KIEL (2015) eingestuft. Jedoch wurden Haussperlinge nahrungssuchend auf dem Schulhof der ehemaligen St. Bonifatius-Schule beobachtet. Haussperlinge sind auf der Vorwarnliste der Roten Liste NRW verzeichnet.

5 Wirkfaktoren der Planung

Grundsätzlich können planungsrelevante Arten von Vorhaben beispielsweise durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung / Biotopzerstörung,
- Barrierewirkung / Biotopzerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub, Errichtung von Vertikalstrukturen),
- baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod),
- (temporäre) Grundwasserveränderungen (GW-Erhöhungen / -Absenkungen) infolge von Bautätigkeiten,
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung,
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten (z.B. durch Immissionen, Gebäudeabriss, Gehölzeinschlag).
- Wechselbeziehungen

5.1 Baubedingte Faktoren

Durch die Baufeldvorbereitung kann es zur Beseitigung von Gehölzen kommen. Gehölze mit Baumhöhlen und Spalten, sowie Rindenablösungen o.ä. Strukturen können einer Reihe von planungsrelevanten Vogelarten als Brutplatz oder Fledermäusen als Quartier dienen. Bei einer Gehölzbeseitigung zu einer sensiblen Zeit im Lebenszyklus der Tiere (z.B. Brutzeit von Vögeln) kann es zur Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien dieser planungsrelevanten Arten kommen.

Durch den Abriss von Gebäuden / Gebäudeteilen oder Gebäudeumbauten können planungsrelevante Vogelarten (z.B. Mehlschwalbe, Schleiereule) und / oder Fledermausarten (z.B. Breitflügel-, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) betroffen sein, die zu verschiedenen Jahreszeiten oder ganzjährig diese als Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen und somit potenziell getötet werden können.

5.2 Anlagebedingte Faktoren

Durch die Überplanung von Gebäuden / Gebäudeteilen oder Gebäudeumbauten können planungsrelevanten Vogelarten (z.B. Mehlschwalbe, Schleiereule) und Fledermausarten (z.B. Breitflügel-, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) durch den anlagebedingten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sein.

Gehölze dienen vielen planungsrelevanten Arten als Brutstätte (Star, Gartenrotschwanz, Feldsperling, Steinkauz etc.) oder Quartier (Wasserfledermaus, Großer Abendsegler etc.). Gehölzreihen können als essenzielle Leitlinien zahlreicher Fledermausarten dienen. Ein Verlust dieser Strukturen kann zu einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen.

Bei einem flächigen Gehölzverlust oder der Überplanung sonstiger nahrungsreicher Biotopstrukturen kann es zu einer Veränderung / Einschränkung von Nahrungshabitaten für Vogel- und Fledermausarten kommen. Ein Verlust essenzieller Nahrungshabitate kann zu einer Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und somit zu einer Schädigung führen. Potenziell kann auch die Tötung durch einen verringerten Fitnesszustand und / oder die Aufgabe von Jungtieren ausgelöst werden

5.3 Betriebsbedingte Faktoren

Betriebsbedingte Emissionen wie Licht, Lärm und visuelle Reize können unter Umständen dauerhaft umliegende Bereiche beeinflussen. Störungssensible Arten können hierdurch einen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erleiden. Eine regelmäßige Beleuchtung von Leitlinien oder Nahrungsräumen von Fledermäusen kann zur Meidung dieser Bereiche führen. Durch die Nutzung anderer, suboptimalerer Lebensräume oder Leitlinien können Risiken wie Kollisionen und somit die Tötung eintreten oder sich der Fitnesszustand verringern. Dieses kann zu einer Aufgabe von Jungtieren (Tötung) sowie von Wochenstubenquartieren (Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) führen.

6 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

Unter Berücksichtigung der in Kap. 0 aufgeführten Wirkfaktoren erfolgt die artenschutzrechtliche Bewertung für die Artgruppen der Gehölz bewohnenden Arten und der Gebäude bewohnenden Arten (jeweils Vögel und Fledermäuse).

6.1 Gehölz gebundene / bewohnende Arten

Innerhalb der beiden Teilbereiche stocken Gehölze unterschiedlichen Alters. **Die Altbäume (Bäume mit einem BDH >40 cm) im westlichen Teilbereich sollen nach derzeitigem Kenntnisstand erhalten bleiben (s. Abb. 4).** Die konkreten Eingriffe sind aktuell noch nicht bekannt, so dass für die artenschutzrechtliche Bewertung davon ausgegangen wird, dass mit Ausnahme der Altbäume im westlichen Teilbereich, alle Gehölze innerhalb der beiden Teilbereiche überplant sind.



Abb. 4: Zu erhaltende Altbäume auf dem Schulgelände

Mit Ausnahme der Altbäume bieten die Gehölzstrukturen innerhalb der beiden Teilbereiche des Geltungsbereichs keine Strukturen (z.B. Baumhöhlen oder Astabbrüche), die von planungsrelevanten Arten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden können. Unter Berücksichtigung, dass die Altbäume erhalten bleiben, kann ein Auslösen des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands der Schädigung (§ 44 BNATSchG) hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Sollte es im Rahmen der Planumsetzung wider Erwarten doch zu einer Rodung von Altbäumen kommen, ist dieser Sachverhalt im Vorfeld der Rodung gesondert artenschutzrechtlich zu bewerten.

In den übrigen Gehölzstrukturen sind häufige und ungefährdete Brutvogelarten, wie Amsel, Zaunkönig, Buchfink oder Rotkehlchen zu erwarten. Diese Arten weisen landesweit günstige Erhaltungszustände, eine weite Verbreitung und eine große Anpassungsfähigkeit auf. Sie werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst, eine populationsrelevante Schädigung ist in den überwiegenden Fällen nicht zu erwarten. Dennoch ist eine Tötung dieser Arten inklusive ihrer Gelege zu vermeiden.

In Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) ist eine Gehölzfällung nur vom 01.10. bis zum 28./29.02. Februar zulässig. Hierdurch wird auch die Hauptbrutzeit der Vögel beachtet (15.3. bis 30.6.). Bei einer Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit kann ein Verlust von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die Strukturen innerhalb der beiden Teilbereiche eignen sich aufgrund ihrer Ausprägung nicht als essenzielle Nahrungshabitats für potenziell im Umfeld des Geltungsbereichs vorkommende planungsrelevante Arten. Ein Auslösen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNATSchG in Zusammenhang mit der Überplanung von Nahrungshabitats ist somit nicht zu erwarten.

Eine Störung der potenziell in umliegenden Gehölzen vorkommenden Arten durch Baulärm und visuelle Effekte ist aufgrund der Vorbelastung nicht zu erwarten.



Tab. 4: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten

<p>Tötungs- und Verletzungsverbot</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gehölzfällung nur im Zeitraum vom 01.10. – 28./29.02. ▪ Erhalt von Altbäumen <p>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Störungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Schädigungsverbot</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhalt von Altbäumen <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

6.2 Gebäude bewohnende Arten

Für die artenschutzrechtliche Bewertung wird davon ausgegangen, dass sämtliche Bestandsgebäude innerhalb des Geltungsbereichs zurückgebaut werden.

Hinweise auf eine Nutzung der Gebäude (z.B. Kotspuren und Nester) durch planungsrelevante Gebäudebrüter wie z.B. Mehlschwalben, Schleiereulen und Stare liegen durch die Ortsbegehung nicht vor. Einflugmöglichkeiten sind nicht vorhanden, so dass eine Nutzung der Innenräume hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann.

Im Rahmen der Ortsbegehung wurden nach Nahrung suchende Haussperlinge im Umfeld der Schule festgestellt. Hinweise auf Brutplätze innerhalb des Geltungsbereichs liegen hingegen nicht vor. Es ist davon auszugehen, dass die Haussperlinge im Umfeld der Schule brüten und die Strukturen innerhalb des Geltungsbereichs als Nahrungshabitate nutzen. Da Haussperlinge als Kulturfollower sowohl hinsichtlich ihrer Brutplätze als auch bei der Wahl der Nahrungshabitate opportunistisch und wenig störungsempfindlich sind, ist davon auszugehen, dass die Haussperlinge auch nach Umsetzung der Planung Nahrungshabitate und potenzielle Brutplätze im Geltungsbereich finden werden.

Die Gebäude werden aktuell zwar nicht von Gebäudebrütern genutzt, es kann jedoch nicht sicher ausgeschlossen werden, dass die Gebäude zum Zeitpunkt der Rückbauarbeiten von nicht planungsrelevanten Vogelarten wie z.B. Hausrotschwanz, Ringeltaube und Haussperlingen genutzt werden. Diese Arten weisen landesweit günstige Erhaltungszustände, eine weite Verbreitung und eine große Anpassungsfähigkeit auf. Sie werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst, eine populationsrelevante Schädigung ist in den überwiegenden Fällen nicht zu erwarten. Dennoch ist eine Tötung dieser Arten inklusive ihrer Gelege zu vermeiden. Um eine Tötung zu vermeiden, sind die Gebäude im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung (s. unten) auch auf brütende Vögel zu überprüfen.

Die Gebäude bieten kleinräumig Strukturen (z.B. Dachübergänge, Attikaverblendung) die potenziell ganzjährig von Gebäude bewohnenden Fledermausarten wie Zwerg- und Breitflügelfledermäusen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden können. Hinweise auf eine Nutzung der Gebäude liegen durch die Ortsbegehung zwar nicht vor, es kann jedoch nicht sicher ausgeschlossen werden, dass die vorhandenen Strukturen zum Zeitpunkt der Abbrucharbeiten von einzelnen Fledermäusen als Quartier genutzt werden.



Bei Abbrucharbeiten besteht somit die Gefahr der Tötung von übertagenden oder winterschlafenden Fledermäusen und einem damit einhergehenden Auslösen des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands der Tötung (§ 44 BNATSCHG). **Zur Vermeidung der Tötung von Fledermäusen sind die Gebäude innerhalb der Aktivitätszeit der potenziell vorkommenden Arten, also im Zeitraum vom 01.03. – 30.11., unter Ökologischer Baubegleitung** zurückzubauen bzw. zu entwerfen. Im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung sind die Gebäude im Vorfeld der Abbrucharbeiten sowohl auf Vorkommen von Fledermäusen als auch auf Vorkommen von Gebäudebrütern zu überprüfen.

Insgesamt wird das Quartierpotenzial der Gebäude innerhalb des Geltungsbereichs als gering eingestuft. Darüber hinaus ist das Umfeld des Geltungsbereichs von Wohnbebauung geprägt, so dass nach aktueller Einschätzung ausreichend Ausweichmöglichkeiten für die potenziell vorkommenden Fledermäuse vorhanden sind.

Unter Berücksichtigung dieser beiden Faktoren ist nach fachgutachterlicher Einschätzung derzeit kein Ausgleich in Form von Ersatzquartieren erforderlich. Sollte sich im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung zeigen, dass die vorhandenen Strukturen wider Erwarten von Fledermäusen als Quartier genutzt werden, sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Schaffung von Ersatzquartieren) umzusetzen.

Eine Störung der potenziell in umliegenden Gebäuden vorkommenden Arten durch Baulärm und visuelle Effekte ist aufgrund der Vorbelastung nicht zu erwarten.

Tab. 5: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Arten

Tötungs- und Verletzungsverbot	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ Abbruch der Gebäude nur im Zeitraum vom 01.03. – 30.11.	
▪ Ökologische Baubegleitung	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

7 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden:

7.1 Erhalt von Altbäumen

Im westlichen Teilbereich des Geltungsbereichs stocken Altbäume. Diese sind als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Vögeln und Fledermäusen zu erhalten.

Ist der Erhalt nicht möglich oder nicht gewollt, ist zwingend eine gründliche Überprüfung der betroffenen Altbäume auf ein Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen durch ein Fachbüro sowie eine Ergänzung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags durchzuführen.

7.2 Abbruch der Gebäude nur im Zeitraum vom 01.03. – 30.11.

Zur Vermeidung der Tötung von Fledermäusen sind die Gebäude innerhalb der Aktivitätszeit der potenziell vorkommenden Arten, also im Zeitraum vom 01.03. – 30.11., unter Ökologischer Baubegleitung zurückzubauen bzw. für die potenziell vorkommenden Arten zu entwerten (z.B. Verschluss der Attikaverblendung).

7.3 Ökologische Baubegleitung „Gebäudeabriss“ (01.03. bis 30.11.)

Zur Vermeidung der Tötung übertagender Fledermäuse muss der Abriss der Gebäude innerhalb der Aktivitätszeit der Arten, also im Zeitraum vom 01.03. – 30.11., unter ökologischer Baubegleitung durchgeführt werden.

In der Nacht / am Morgen vor dem Abrissbeginn sind die Gebäude bzw. die im Vorfeld ermittelten relevanten Teilbereiche von fachkundigen Personen (Anzahl variiert je nach Gebäude) auf ein-/ausfliegende Fledermäuse zu untersuchen. Beim Ausschluss von Ein-/Ausflügen können die Abrissarbeiten unverzüglich und ohne weitere Sicherungsmaßnahmen durchgeführt werden. Sollten relevante Quartiere nicht unmittelbar entwertet werden können (zum Beispiel bei einem abschnittswisen Abriss über mehrere Wochen), ist die abendliche Ausflugs-/morgendliche Einflugkontrolle dementsprechend vor den weiteren Arbeiten zu wiederholen.

Kann ein Ein-/Ausflug nicht sicher ausgeschlossen werden oder wurden ein-/ausfliegende Tiere beobachtet, sind weitere Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Schaffung von Ersatzquartieren) in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zu ergreifen. Es ist sicher zu stellen, dass die Abrissarbeiten so lange ausgesetzt werden, bis eine Versorgung / Umsiedlung der Tiere stattgefunden hat. Weitere Maßnahmen können dann z.B. die vorsichtige Öffnung des Dachraumes, manuelle Abnahme der Abschlussplatten oder der potenziellen Hangbereiche unter Begleitung eines Fledermausexperten sein. Aufgefundene Tiere können so bei Notwendigkeit gesichert werden.

Bei größeren Vorkommen müssen die Arbeiten verschoben werden.

Die Aus-/Einflugkontrolle ist keine geeignete Methode bei kaltem und nassem Wetter. Im Normalfall ist sie zwischen Anfang Oktober und Ende März geringer geeignet, da die Tiere in der Nacht bei Dunkelheit einfliegen oder sich im Winterschlaf befinden und die Quartiere gar nicht verlassen. In diesem Zeitraum muss sie je nach Witterung ggf. durch andere Methoden ersetzt oder mit diesen kombiniert werden (Ausleuchten von Spalten, Videoendoskopeinsatz, ggf. sind Hubsteigereinsätze und manuelle Rückbauarbeiten notwendig).

Die Untere Naturschutzbehörde ist von den jeweiligen Arbeitsfortschritten der ökologischen Baubegleitung in Kenntnis zu setzen. Nach Beendigung muss zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs mindestens eine Kurzdokumentation beigebracht werden.

8 Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass für die 33. Änderung des Bebauungsplans Nr.4 in Schapdetten bei Beachtung der nachstehenden konfliktmindernden Maßnahmen:

- Gehölzfällung im Winter, also nur im Zeitraum vom 01.10. bis 28. / 29.02
- Abbruch der Gebäude im Zeitraum vom 01.03. – 30.11. unter Ökologischer Baubegleitung
- Ökologische Baubegleitung „Gebäudeabriss“

eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist.

Die in NRW vorkommenden Arten, die zwar dem Schutzregime des § 44 BNATSCHG unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, wurden hinsichtlich des Schädigungsverbotes nicht vertiefend betrachtet. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei den Eingriffen im Zuge dieses Bauvorhabens nicht gegen die Verbote des § 44 (1) Satz 3 BNATSCHG verstoßen wird.

Für die Artgruppen der Gehölzbrüter und der Gebäude bewohnenden Fledermausarten werden **artenschutzrechtliche Protokolle** erstellt (s. Anhang).

9 Literatur

- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S.R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & WEISS, J. (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung. NWO & LANUV NRW (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV NRW).
- KIEL, E-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Einführung -. http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf. Stand: 15.12.2015.
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- LANUV NRW (2023a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start>.
- LANUV NRW (2023b): Naturschutz-Fachinformationssystem „@LINFOS“. <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>.
- LANUV NRW (2023c): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>.
- MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. des MKULNV NRW. Düsseldorf vom 06.06.2016.
- MWEBWV NRW (2011): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

- BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- VS-RL Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG).

Dieser Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde von den Unterzeichnern/vom Unterzeichner nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Bäumer'.

(S. Bäumer)



10 Anhang I: Artenschutzrechtliche Protokolle

10.1 In Gehölzen brütende Arten (u.a. Rotkehlchen, Buchfink und Gartenbaumläufer)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Häufige in Gehölzen brütende Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: */ div. Kat.: */ div. MTBQ 40103/40104 (Nottuln)
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <ul style="list-style-type: none"> • atlantische Region: G • kontinentale Region: G - G (günstig) x - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <ul style="list-style-type: none"> - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht 	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. <ul style="list-style-type: none"> • Mit Ausnahme der Altbäume bieten die Gehölzstrukturen innerhalb der beiden Teilbereiche des Geltungsbereichs keine Strukturen (z.B. Baumhöhlen oder Astabbrüche), die von planungsrelevanten Arten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden können • In den Gehölzstrukturen sind häufige und ungefährdete Brutvogelarten, wie Amsel, Zaunkönig, Buchfink oder Rotkehlchen zu erwarten. • Bei Rodungsarbeiten zur Brutzeit besteht die Gefahr der Tötung von nicht flüggen Jungvögeln und der Zerstörung von Gelegen. • Es wurden keine vertiefenden Untersuchungen durchgeführt. 			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.			
Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) <ul style="list-style-type: none"> • Jegliche Fällung, Rodung oder sonstige Beseitigung von Gehölzen nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar 			
Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) <ul style="list-style-type: none"> • keine 			
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <ul style="list-style-type: none"> • keine 			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.			
			ja
			nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)			x



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Häufige in Gehölzen brütende Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4. Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		

10.2 Gebäudebewohnende Fledermausarten

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Gebäudebewohnende Arten (z.B. Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>))		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Kat.: *I/3 Rote Liste NRW Kat.: *I/2
		MTBQ 40103/40104 (Nottuln)
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))
<ul style="list-style-type: none"> atlantische Region: G/U↓ kontinentale Region: G/G - G (günstig) x - U (ungünstig-unzureichend) x - S (ungünstig-schlecht)		- A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
<i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i>		
<ul style="list-style-type: none"> Die Gebäude bieten kleinräumig Strukturen (z.B. Dachübergänge, Attikaverblendung) die potenziell ganzjährig von Gebäude bewohnenden Fledermausarten wie Zwerg- und Breitflügelfledermäusen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden können. Hinweise auf eine Nutzung der Gebäude liegen durch die Ortsbegehung zwar nicht vor. Eine Nutzung zum Zeitpunkt der Abbrucharbeiten kann jedoch nicht sicher ausgeschlossen werden. Bei Abbrucharbeiten besteht somit die Gefahr der Tötung von übertragenden oder winterschlafenden Fledermäusen und einem damit einhergehenden Auslösen des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands der Tötung (§ 44 BNatSchG). 		



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Gebäudebewohnende Arten (z.B. Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>))		
<ul style="list-style-type: none"> Insgesamt wird das Quartierpotenzial der Gebäude innerhalb des Geltungsbereichs als gering eingestuft. 		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i>		
Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) <ul style="list-style-type: none"> Abbruch der Gebäude nur im Zeitraum vom 01.03. – 30.11. unter Ökologischer Baubegleitung Ökologische Baubegleitung 		
Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) <ul style="list-style-type: none"> keine 		
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <ul style="list-style-type: none"> nur erforderlich, falls im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung Quartiere festgestellt werden. 		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
<i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i>		
	ja	nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>		x
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4. Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		